



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Personal, Haushalt,
Schulrecht
(Bereich Magdeburg)

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Gerhard Düsterhöft
Velpker Str.11

39646 Oebisfelde

Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses unter Einhaltung der Kündigungsfrist

Sehr geehrter Herr Düsterhöft,

gemäß § 34 Abs. 1 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der zurzeit geltenden Fassung kündige ich Ihr Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 30.09.2007. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 bei der von Ihnen abgeleisteten Beschäftigungszeit 6 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Die Rechte des Personalrates sind nach § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt gewahrt.

Begründung:

Seit dem 01.08.1991 sind Sie als Lehrkraft unbefristet in einem Angestelltenverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt beschäftigt (Arbeitsvertrag vom 05.12.1991).

Laut Arbeitsvertrag bestimmte sich das Arbeitsverhältnis zunächst nach dem ersten Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10.12.1990 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung. Nunmehr findet gemäß § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder vom 12.10.2006 dieser Tarifvertrag Anwendung.

Magdeburg, 27. Mrz. 2007

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
510 b - 03212

Bearbeitet von:
Herrn Kölsch

Tel.: (0391) 567-5784

Fax: (0391) 567-5898

Dienstgebäude:

Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2695

Postmd@lwa.lsa-net.de

Hauptsitz:

Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@lwa.lsa-net.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

Nach § 3 Abs. 1 TV-L hat der Beschäftigte die Pflicht, die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Unter dem Geltungsbereich des BAT-O ergab sich Entsprechendes aus § 8 BAT-O.

Bereits in der Vergangenheit haben Sie in erheblichem Maße Ihre Pflichten verletzt. Ich habe Sie deshalb schriftlich unter dem 25.06.2003, dem 13.09.2005, dem 26.07.2006 und dem 22.09.2006 abgemahnt und dies mit der Aufforderung verbunden, in Zukunft Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Zugleich habe ich Sie jeweils darauf hingewiesen, dass bei einer künftigen gleichartigen Vertragsverletzung der weitere Bestand Ihres Arbeitsverhältnisses gefährdet ist.

Trotz des deutlichen Mahnungscharakters dieser Abmahnungen haben Sie nach der letzten Abmahnung vom 22.09.2006 erneut und wiederholt gegen arbeitsvertragliche Pflichten verstoßen und damit Ihre nach § 3 Abs. 1 TV-L arbeitsvertraglich geschuldete Leistung nicht gewissenhaft und ordnungsgemäß ausgeführt.

In Ziffer 3 der Zielvereinbarung vom 13.07.2006 wurde Ihnen die Weisung erteilt, rechtzeitig Tests und Klassenarbeiten des ersten Halbjahres, bevor die Leistungskontrollen geschrieben werden, mit den Fachgruppenleiterinnen, Frau Zeymer (Biologie) bzw. Frau Haberland (Chemie), unter dem Aspekt der Lernvoraussetzungen, der Altersangemessenheit, dem Anforderungsniveau und der Quantität zu besprechen. Im Rahmen der modifizierten Zielvereinbarung vom 13.12.2006 wurde diese Festlegung unter Ziffer 3 aufrecht erhalten. Entgegen dieser Weisung haben Sie einen Leistungstest im Fach Chemie der Klasse 7 a, welcher am 19.10.2006 geschrieben wurde nicht mit der Fachgruppenleiterin, Frau Haberland, besprochen. Im Hinblick auf den Leistungstest der Klasse 7 a kam es zu Elternbeschwerden. Aufgrund der Elternbeschwerden erhielten Sie den Auftrag, bis zum 07.11.2006 gegenüber der Schulleiterin Stellung zu nehmen, da sie beabsichtigte, am 08.11.2006 ein Mitarbeitergespräch mit Ihnen zu führen. Entgegen der Weisung zur Vorlage Ihrer Stellungnahme am 07.11.2006 legten Sie Ihre Stellungnahme erst im Verlaufe des Gesprächs am 08.11.2006 der Schulleiterin vor.

Ebenso haben Sie die Klassenarbeit im Fach Chemie der Klasse 7 d vom 20.12.2006 im Vorfeld nicht mit der Fachgruppenleiterin Frau Haberland besprochen. Laut Mitteilung der Schulleiterin vom 15.01.2007 haben Sie dies auch auf Nachfrage bestätigt und die Unterlassung mit der Fülle von Aufgaben nach Ihrer Krankschreibung vom 17.11. bis 01.12.2006 begründet. Im Rahmen der Vorlage zur Genehmigung der Klassenarbeit an die Schulleiterin, mehr als 33 % der Arbeiten wurden mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, hat die Schulleiterin die Klassenarbeit mit der Fachgruppenleiterin, Frau Haberland, besprochen. Nach Einschätzung von Frau Haberland hätten die Schüler mindestens 55 Minuten für die Erfüllung der Aufgabenstellungen benötigt, ihnen standen jedoch nur 45 Minuten zur Verfügung.

Bei einer rechtzeitigen Besprechung der Arbeit im Vorfeld hätte damit eine zeitliche Überforderung der Schüler/innen vermieden werden können.

Des Weiteren haben Sie nach einer Mitteilung der Schulleiterin eine Klassenarbeit im Fach Biologie der Klasse 8 b vom 09.01.2007 nicht mit der Fachgruppenleiterin, Frau Zeymer, besprochen. Im Rahmen der Genehmigung der Klassenarbeit im Fach Biologie der Klasse 8 b wurden Sie von der Schulleiterin danach gefragt, ob die Besprechung der Arbeit im Vorfeld der Leistungserhebung mit der Fachgruppenleiterin, Frau Zeymer, Änderungen ergeben habe. Dies verneinten Sie. Eine Rückfrage bei Frau Zeymer ergab jedoch, dass Sie diese Arbeit entgegen der Weisung in der Zielvereinbarung nicht mit ihr besprochen haben. Der Aufforderung der Schulleiterin, Frau Bolle, anlässlich des Auswertungsgesprächs zu den erfolgten Hospitationen am 31.01.2007 zu vorstehendem Sachverhalt schriftlich bis zum 12.02.2007 Stellung zu nehmen, kamen Sie nicht nach.

Erneut ließen Sie in der Klasse 7 a einen Leistungstest im Fach Chemie am 30.01.2007 schreiben und besprachen diesen im Vorfeld nicht mit der Fachgruppenleiterin Frau Haberland.

Eine Biologie-Leistungskontrolle am 31.01.2007 besprachen Sie ebenfalls nicht im Vorfeld mit Frau Zeymer. Zu den Aufgabenstellungen gibt es eine elterliche Anfrage. Der Aufforderung der Schulleiterin vom 22.02.2007 zu der erneuten Nichtbeteiligung der Fachbereichsleiterin Stellung zu beziehen, sind Sie nicht nachgekommen.

Im Rahmen der Wahrnehmung Ihrer Führungsverantwortung hat die Schulleiterin schulfachlich die in der Zielvereinbarung vom 13.07.2006 sowie in der modifizierten Zielvereinbarung vom 13.12.2006 festgehaltenen Arbeitsschritte bzw. Auflagen zur Wahrung der Qualität der Zusammenarbeit mit der Elternschaft, des Unterrichts sowie der Leistungskontrollen für erforderlich gehalten. Die Kernaufgabe der Schule besteht in der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung und aus Gründen der Fürsorgepflicht dienten die Zielvereinbarungen dazu, Sie in Ihrer unterrichtlichen Arbeit einschließlich der Erhebung von Leistungskontrollen wirkungsvoll zu begleiten bzw. zu unterstützen. Die den Abmahnungen vom 25.06.2003, vom 13.09.2005 zu Punkt 1 und vom 22.09.2006 zu Punkt 3 zugrunde liegenden Sachverhalte hatten vergleichbare Zielrichtungen und dienten der Wahrung der Qualität des Unterrichts bzw. des Bildungsangebots sowie der Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler. Durch die erneuten massiven Vertragsverstöße rechne ich nicht damit, dass Sie in Zukunft im Interesse der Schülerinnen und Schülern ergehenden Weisungen Ihrer Schulleitung zur Wahrung der Qualität des Unterrichts sowie der Leistungskontrollen einschließlich deren Bewertung in der gebotenen Form nachkommen. Die Pflichtverletzungen stehen damit insgesamt in einem inneren Bezug zu der der Kündigung zugrunde liegenden negativen Zukunftseinschätzung.

Durch Ihr Fehlverhalten ist das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer so nachhaltig gestört, dass unter Würdigung aller Umstände eine Weiterbeschäftigung nicht mehr zumutbar ist. Bei meiner Entscheidung habe ich Ihre persönlichen Belange (u.a. Dauer des Arbeitsverhältnisses) gegenüber meinen Interessen als Arbeitgeber abgewogen. Dabei mussten Ihre persönlichen Interessen gegenüber den Interessen des Landes Sachsen-Anhalt zurücktreten.

Der gesamte Sachverhalt hat mich veranlasst, Ihr Beschäftigungsverhältnis nunmehr zu kündigen.

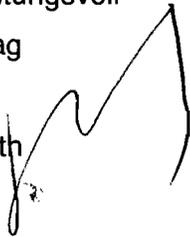
Hinweis:

Zur Aufrechterhaltung der Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt einer Kündigung persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Segebarth

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Segebarth', written over the printed name. The signature is stylized and extends upwards and to the right.